

## BEGRIFFE

## WAS HEISST EIGENTLICH BERUFLICHE HANDLUNGS-KOMPETENZ?

Berufliche Handlungskompetenz ist ein zentraler Begriff in der Berufsbildung. Er besagt, dass jemand fähig und bereit ist, in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, selbstständig und verantwortungsbewusst zu handeln.

Bei den schnellen Veränderungen in allen Lebensbereichen ist das deutlich schwieriger geworden. Beschäftigte müssen sich heute immer häufiger auf neue Situationen einstellen und ihr Handeln an veränderte Bedingungen anpassen. Dazu reicht das einmal gelernte Fachwissen nicht aus. Es müssen weitere Fähigkeiten entwickelt werden, wie die Fähigkeit, Probleme zu erkennen und zu lösen (Methodenkompetenz), die Fähigkeit, mit anderen zielgerichtet und verträglich zusammen zu arbeiten (Sozialkompetenz) oder die Fähigkeit selbst gesteuert zu lernen (Lernkompetenz). Diese und weitere Fähigkeiten sind Bestandteil der beruflichen Handlungskompetenz.

Dr. Beate Kramer  
ZWH  
E-Mail: bkramer@zwh.de

**LEXWARE**

www.signal-iduna.de

Gut zu wissen,  
dass es  
SIGNAL IDUNA gibt.

**SIGNAL IDUNA**  
Versicherungen und Finanzen

Wiederholung der gestreckten Gesellenprüfung

## Nicht bestanden trotz ausreichendem Gesamtergebnis

**Unter bestimmten Bedingungen ist eine Gesellenprüfung nicht bestanden, auch wenn der Prüfling insgesamt ausreichende Leistungen erbringt. Es stellt sich vor allem in der gestreckten Gesellen-/Abschlussprüfung die Frage, welche Teile dann zu wiederholen sind.**

Im gestreckten Prüfungsverfahren kann der erste Teil der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholt werden. Das ist auch daraus zu ersehen, dass die Ausbildungsordnungen für den ersten Teil keine Mindestbestehensregelungen vorsehen. Folglich ist erst nach der Ermittlung des Gesamtergebnisses zu klären, welche Prüfungsbereiche zwingend wiederholt werden müssen. Generell müssen nach der neuen Gesellenprüfungsordnung (GPO) alle Prüfungsleistungen wiederholt werden, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Dies gilt grundsätzlich auch für den ersten Teil der Gesellenprüfung. Doch ist eine Wiederholung nur dann erforderlich, wenn eine nicht ausreichende Prüfungsleistung Auswirkung auf das Bestehen haben kann. Ob dies der Fall ist, richtet sich konkret nach den Bestehensregelungen der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel eines Kraftfahrzeug-

mechatikers. Nach der Ausbildungsordnung ist die Prüfung bestanden, wenn im Gesamtergebnis (Gewichtung: Teil 1: 35 %; Teil 2: 65%), im Prüfungsbereich Kundenauftrag und im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche des zweiten Teils jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Die einzelnen Ergebnisse sind aus der Grafik ersichtlich. Im Prüfungsergebnis von Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik ist bereits eine mündliche Ergänzungsprüfung berücksichtigt. Insgesamt ist die Prüfung nicht bestanden, da der Kandidat in den schriftlichen Prüfungsbereichen, aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Jedoch wurden im Gesamtergebnis der Prüfung über 50 Punkte erreicht. Daher ist das Ergebnis des ersten Teils nicht ursächlich für das Nichtbestehen. Insofern wird eine zwingende Wiederholung des Teil 1 als entbehrlich erachtet.

Somit müssen alle Prüfungsbereiche, die für das Nichtbestehen ursächlich sind und in denen der Kandidat keine ausreichenden Leistungen erbracht hat, zwingend wiederholt werden – in diesem Fall der Prüfungsbereich Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik. Auf Antrag des Prüflings sind die übrigen Prüfungsbe-

Beispiel Kfz-Mechatroniker		
Teil	Punkte	Bestanden
Teil 1		
Arbeitsauftrag	40	nein
Teil 2		
Kundenauftrag	65	ja
Kraftfahrzeug- und Instandhaltungstechnik	40	
Diagnostik	50	
Wirtschafts- und Sozialkunde	60	
Ergebnis schriftliche PB	48	nein
Gesamtergebnis	50,4	nein

Die Prüfung ist nicht bestanden, da im Ergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden. Im Gesamtergebnis (Teil 1 und Teil 2) wurden jedoch insgesamt ausreichende Leistungen erbracht. Daher ist das Ergebnis von Teil 1 nicht ursächlich für das Nichtbestehen und eine Wiederholung des Prüfungsbereichs entbehrlich.

reiche nicht mehr zu wiederholen. Sollte der Prüfling auch einzelne bereits bestandene Prüfungsbereiche wiederholen, gilt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung. Das heißt, dass sich der Prüfling gegebenenfalls auch verschlechtern kann.

Mit dem Bescheid über das Nichtbestehen der Gesellenprüfung ist der Prüfling auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung hinzuweisen. Dort ist auch anzugeben, welche Prüfungsbereiche nicht wiederholt werden müssen. Einige Handwerkskammern haben, zur Erleichterung für den Prüfling, eigene Formulare für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung entwickelt.

**Georg Schär**  
Abteilung Gesellen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen  
HWK für München und Oberbayern  
georg.schaerl@hwk-muenchen.de

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):  
Hermann Röder

Redaktion:  
for mat medienagentur  
+ verlag gmbh  
Redaktion P-magazin  
Drususstraße 13a  
40549 Düsseldorf  
redaktion@pruefer-magazin.de  
Telefon 0211/5580255

Layout:  
Markus Kossack  
for mat medienagentur  
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion. Haben Sie Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder wünschen Sie weitere Informationen, senden Sie bitte eine Mail an redaktion@pruefer-magazin.de

4 P prüfen aktuell

AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

Weiterbeschäftigung

## Gesellenprüfung: Ergebnisse schnell bekanntgeben

**Die Gesellenprüfung ist abgelegt, der Ausbildungsvertrag geht zu Ende, und am nächsten Tag erscheint der Auszubildende weiterhin zur Arbeit: Wie sollte man vorgehen, um Unklarheiten bei der Weiterbeschäftigung zu vermeiden? Ein paar Tipps.**

Wenn Auszubildende ihre Abschluss- oder Gesellenprüfung abgelegt haben, arbeiten sie häufig in ihrem Ausbildungsbetrieb weiter. Im Regelfall – nämlich dann, wenn am Tage der letzten Prüfungsleistung das Bestehen der Prüfung verkündet wird – ist die Rechtslage eindeutig: Hat der oder die Auszubildende die Prüfung bestanden, endet das Berufsausbildungsverhältnis gemäß § 21 Absatz 2 BBiG mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Es besteht folglich Anspruch auf Gesellen- bzw. Facharbeiterlohn.

Hat der Prüfling nicht bestanden, ist die Situation ein wenig komplizierter: Wenn die vereinbarte Ausbildungszeit noch nicht abgelaufen ist, besteht der Ausbildungsvertrag bis zum Ablauf dieser Zeit zunächst weiter. Danach hat der Lehrling einen Anspruch auf eine maximal einjährige Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses bis zur nächsten Wiederholungsprüfung nach § 21 Absatz 3 BBiG. Erscheint er weiter im Ausbildungsbetrieb, wird dies unter normalen Umständen als stillschweigend erklärtes Verlangen des Auszubildenden auf Verlängerung der Ausbildung interpretiert.

Über eine weitere Fallkonstellation hatte das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Januar dieses Jahres zu entscheiden (Urteil vom 14. Januar 2009 – 3 AZR 427/07): Ein Auszubildender hatte nach seiner Prüfung und auch nach Ablauf der Ausbildungszeit weiter in seinem Betrieb gearbeitet. Der Prüfungsausschuss hatte allerdings erst einen guten Monat nach der letzten Prüfungsleistung das Bestehen der Prüfung bekannt gegeben.

Für einen solchen Fall hält das BAG eine analoge Anwendung des Verlängerungsanspruchs nach § 21 Absatz 3 BBiG für angebracht: Solange das Bestehen der Prüfung nicht feststeht, erhöhe die lückenlose Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses die Chancen für das Bestehen in einer möglichen Wiederholungsprüfung. Letztlich musste das BAG im konkreten Fall hierüber jedoch keine abschließende Entscheidung treffen, da eine tarifvertragliche Regelung zur Anwendung kam, nach der das Ausbildungsverhältnis bis zum Tage der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses fortbestand.

Folgt man neuen Tendenzen der Rechtsprechung, wonach bei Unsicherheit über das Ergebnis der Gesellen- oder Abschlussprüfung ein Verlängerungsanspruch des Auszubildenden entsteht, wird das Erscheinen im Ausbildungsbetrieb nach Ablegen der Prüfung künftig als Verlangen nach einer Auszubildenden auf Verlängerung in analoger Anwendung von § 21 Ab-

satz 3 BBiG zu interpretieren sein. Ob das BAG künftig auch einen Anspruch auf Vertragsverlängerung für möglich hält, wenn die gesamte Prüfung erst nach Vertragsende stattfindet, ist ungewiss: Bislang hat das BAG in diesen Fällen eine analoge Anwendung des § 21 Absatz 3 BBiG abgelehnt.

Über die Konsequenzen einer Weiterbeschäftigung nach dem Prüfungstermin sollten sich sowohl Betriebe als auch Auszubildende im Klaren sein: Für die Betriebe ist eine Beschäftigung zur Ausbildungsvergütung in der Regel attraktiv. Aus Gründen der Fairness und um gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden sollten Auszubildende allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Weiterarbeit bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Basis der Ausbildungsvergütung erfolgt. Selbstverständlich ist auch eine Weiterbeschäftigung auf Gesellenlohnbasis möglich. Dies kann vor allem dann interessant sein, wenn gute Auszubildende an den Betrieb gebunden werden sollen.

Zu guter Letzt: Den Prüfungsausschüssen sollte bewusst sein, dass eine schnelle Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses für die Beteiligten eindeutige Verhältnisse schafft. Die Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung darf daher nicht ohne Not verzögert werden.

**Daik Witt**, Abteilung Berufliche Bildung, ZDH  
witt@zdh.de

### INHALT

- Weiterbeschäftigung 1
- Das Handy bleibt aus 2
- Belehrungspflichten von Prüfern 2
- Verfahrens- und Bewertungsfehler 3
- Wiederholung der gestreckten Gesellenprüfung 4

Editorial

## Erstes Feedback

Auf die bisherigen Ausgaben von „Prüfen aktuell“ haben wir sehr positive Rückmeldungen von unseren Lesern erhalten. Dafür möchten wir uns bedanken. Gleichzeitig haben uns Anfragen zu aktuellen Problemen aus der Prüfungspraxis erreicht. Einige davon haben wir direkt für diese Ausgabe aufgegriffen. Unsere Absicht ist es, Sie in Ihrer Prüfertätigkeit durch aktuelle, rechtlich abgesicherte Informationen zu unterstützen. Wenn Sie also Lösungen zu konkreten Fragen aus Ihrem Prüferalltag suchen, zögern Sie nicht, sich an uns zu wenden (unter redaktion@pruefer-magazin.de). Wir helfen Ihnen weiter!

**Hermann Röder**  
Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

## PRUEFERPROFIL

„STANDARDS SIND WICHTIG“

## STEFFEN HÖFER TRITT FÜR QUALITÄT EIN

Seine Prüfer staunten immer, wie schnell er fertig war mit Rechenaufgaben. Vielleicht war das mit ein Grund, dass man Steffen Höfer gerne in die Runde der Meister-Prüfer aufnahm. Seit 2004 ist er dabei, wenn Fliesen-, Platten- und Mosaikleger in Leipzig geprüft werden. Höfer hatte selbst gerade erst ein Jahr zuvor seinen Meister gemacht; die hohen Ansprüche an Qualität hat er in seine Prüfertätigkeit mitgenommen: „Prüfungsstandards sind wichtig“, sagt der 40-Jährige, „dafür trete ich ein“.

Der Fliesenleger ärgert sich daher auch darüber, dass in seinem Handwerk die Anforderungen gesenkt wurden. 2004 hat die Politik die Meisterpflicht abgeschafft; entsprechend wenige Prüfungen gab es. Doch in jüngster Zeit nehme die Zahl der Meisterschüler wieder zu: „Die Leute fragen halt nach Qualität.“

In seine Prüfertätigkeit hat er leicht hineingefunden. Zuerst übernahm er kleine Aufgaben, zum Beispiel Nachkorrekturen, mit der Zeit dann mehr. „Ich hatte Glück, dass ich viele Ausschussmitglieder schon vorher kannte“, sagt Höfer. Außerdem unterstütze man sich gegenseitig, wenn es zum Beispiel um knifflige Rechtsfragen geht. „Das gehört zur Ossi-Mentalität.“

Seinen Prüfer-Job will Höfer nicht mehr missen: „Man lernt nicht nur selbst ständig Neues dazu, sondern bekommt auch durch die Arbeit mit Menschen eine höhere Sozialkompetenz.“

Das Handy bleibt aus

## Wenn es in der Prüfung klingelt...

**Was im Alltag häufig nervt, kann in Prüfungssituationen zum echten Problem werden, und zwar für Prüflinge und Prüfer gleichermaßen. Die Rede ist vom allgegenwärtigen Mobiltelefon: Vor Betreten des Prüfungsraumes sollten alle Beteiligten es einfach ausschalten.**

In einer schriftlichen Prüfung ertönt ein Klingelton – irgendwo im Raum geht eine Kurzmitteilung ein. In einer mündlichen Prüfung greift ein Prüfling mit entschuldigendem Blick zum klingelnden Handy. Der Prüfer muss mitten in der praktischen Prüfung seinen Mitarbeitern im eigenen Betrieb noch eben ein paar wichtige Anweisungen per Telefon geben. Dies sind keine ungewöhnlichen Situationen bei Prüfungen. Was wir aus Restaurants, Supermärkten oder Wartezimmern kennen und tolerieren (müssen), kann in einer Prüfung zum Problem werden.

Belehrungspflichten von Prüfern

## Ein Merkblatt erspart viele Diskussionen

**Bereits vor Beginn der Prüfung Klarheit schaffen – so lautet die Devise im Umgang mit möglichen Störungen und Täuschungshandlungen.**

Für einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf ist die Belehrung der Prüfungsteilnehmer unerlässlich. Je klarer und umfassender diese Belehrung ausfällt, desto weniger Probleme gibt es während und nach der Prüfung. Der Inhalt der Belehrung sollte über ein Merkblatt (was gesagt wurde, wird abgehakt) dem Prüfungsprotokoll beigefügt werden.

Vor jeder Prüfung muss deren Beginn ausdrücklich bekannt gegeben werden, da der Prüfungsteilnehmer bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann. Entscheidet er sich dafür

Zum einen stören die Klingeltöne die Konzentration der Prüfungsteilnehmer. Zum anderen fragt sich der beaufsichtigende Prüfer vielleicht, ob da nicht eine Nachricht eingeht, die dem Prüfling bei einer Antwort helfen soll. Wichtig ist daher, immer vor Beginn einer Prüfung neben der obligatorischen Belehrung auch alle Teilnehmer zu bitten, die Mobiltelefone während der gesamten Prüfung ausgeschaltet zu lassen. Die Teilnehmer sollten auch zur Kenntnis nehmen, dass der Gebrauch des Telefons während der Prüfung als Betrug gewertet werden und zum Ausschluss von der Prüfung führen kann.

Je klarer und unmissverständlicher die Botschaft vor Beginn der Prüfung durch den Prüfungsausschuss oder die Aufsichtsperson ausgesprochen wird, desto weniger Probleme gibt es dann auch bei eventuellen Missbräuchen. Dann kann sich nämlich kein Prüfungsteil-

nehmer darauf zurückziehen, das Ausschalten vergessen zu haben. Ein mögliches Widerspruchsverfahren ist durch den Beweis der Belehrung im Prüfungsprotokoll ebenfalls leichter zu führen.

Problematisch wird es auch dann, wenn ein Prüfer durch ein Telefonat mitten in der Prüfung gestört wird. Hier kann ein Grund für ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren liegen. Denn der Prüfer muss während der gesamten Prüfung – dies gilt insbesondere für mündliche Prüfungen – aufmerksam sein, um die Prüfungsleistung auch bewerten zu können. Daher gilt der Grundsatz für die Prüfungsteilnehmer wie für die Prüfer gleichermaßen: Das Handy bleibt während der gesamten Prüfung ausgeschaltet.

Claudia Meimbresse

drücklich benannt werden. Ein Merkblatt mit allen wichtigen Belehrungen für schriftliche Prüfungen kann wie folgt aussehen:

1. Teilnehmer begrüßen.
2. Anwesenheit der Teilnehmer anhand der Liste feststellen.
3. Teilnehmer zu folgenden Punkten belehren:

- Zeitvorgabe: Anfangs- und Endzeit der Prüfung bekannt geben und Prüfungsteilnehmer fragen, ob sie gesundheitlich in der Lage sind, die Prüfung abzulegen.

- Täuschung: Hinweis, dass alle Täuschungsversuche geahndet werden und zum Abbruch der schriftlichen Prüfung führen.

- Toilettengang: Hinweis, wo die Toiletten sind und dass die Toiletten nur allein/nacheinander aufgesucht werden dürfen.
- Fragen zur Klausur: Hinweis, dass keine inhaltlichen Fragen zur Klausur beantwortet werden.
- Abgabe: Teilnehmer bitten, die Klausur geheftet/getackert bei Ihnen abzugeben.

**Claudia Meimbresse**  
Leiterin Prüfungswesen  
und AFBG-Geschäftsstelle  
HWK Hamburg  
cmeimbresse@  
hwk-hamburg.de

Verfahrens- und Bewertungsfehler

## Prüfungsbescheide aufheben – eine heikle Sache

**In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob Prüfungsergebnisse trotz Fehler im Prüfungsablauf oder in der Bewertung Bestand haben. Hier die wichtigsten Regeln.**

Die Ausgangslage: Der Kandidat hat eine Ausbildung oder Fortbildungsmaßnahme durchlaufen; nach der Prüfung erhält er vom Prüfungsausschussvorsitzenden sein Zeugnis. Bei der abschließenden Bearbeitung der Prüfungsunterlagen stellt die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses fest, dass das Prüfungsverfahren nicht fehlerfrei gewesen ist. Dies wirft die Frage auf, ob die bestandene Prüfung aufgehoben werden kann oder sogar muss.

Prüfungsbescheide stellen Verwaltungsakte (VA) im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Die Aufhebung eines VA (außerhalb eines Widerspruchsverfahrens) richtet sich nach Spezialvorschriften (zum Beispiel § 22 DHKT-Muster-GPO, § 19 DHKT-Muster-FortbildungsPO, § 8 Meisterprüfungsverfahrensverordnung), im Übrigen nach den Paragraphen 48 und 49 VwVfG.

Die Spezialvorschriften regeln unter anderem die Fälle, in denen innerhalb eines Jahres nach Ablegen der Prüfung Täuschungshandlungen bekannt werden. In solchen Fällen hat der Prüfungsausschuss kein so genanntes Erschließungs- oder Auswahlermessens: Die Prüfung oder ein Prüfungsteil gilt als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss muss nach einer An-

hörung einen entsprechenden Bescheid erlassen.

Bei der Aufhebung eines Prüfungsbescheides nach den Paragraphen 48 und 49 VwVfG ist zunächst festzustellen, ob es sich um die Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides (§ 48 VwVfG) oder Widerruf eines rechtmäßigen VA (§ 49 VwVfG) handelt.

Wenn das Prüfungsergebnis ohne Verfahrens- und Bewertungsfehler zustande gekommen ist, kann man von einem rechtmäßigen Verwaltungsakt ausgehen. Dieser kann nur unter sehr engen Voraussetzungen widerrufen werden – beispielsweise dann, wenn der Widerruf durch eine Rechtsvorschrift zugelassen ist oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten. Diese Voraussetzungen sind im Prüfungswesen nicht zu erwarten, deshalb wird der Widerruf eines rechtmäßigen Bescheides hier nicht weiter behandelt.

In der Praxis wird häufiger festgestellt, dass ein Prüfungsbescheid rechtswidrig zustande gekommen ist. Entsprechende Fehler können im Verfahren oder bei der Bewertung der Prüfungsleistungen auftreten. Soweit solche Fehler wesentlich sind und ein Einfluss auf das Prüfungsergebnis nicht auszuschließen ist, kann im Rahmen des § 48 VwVfG die Rücknahme des Prüfungsbescheides geprüft werden.

Mögliche Verfahrensfehler, die Auswirkungen auf das Prü-

fungsergebnis haben könnten, sind beispielsweise Prüfungsfragen, die eine dem Prüfungsausschuss nicht angehörende Person gestellt hat, Mitwirkung eines befangenen Prüfers, eine fehlerhafte Besetzung des Prüfungsausschusses, die Über- bzw. Unterschreitung der Prüfungsdauer oder unzulässiges kaufmännisches Aufkunden des Prüfungsergebnisses.

Kommt der Prüfungsausschuss im Rahmen seiner Ermessensausübung zu dem Ergebnis, dass rechtswidrige Prüfungsergebnisse zurückzunehmen, ist dem Betroffenen auf Antrag der Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Bescheides vertraut hat. Voraussetzung hierbei: Sein Vertrauen ist unter Abwägung gegen das öffentliche Interesse schutzwürdig.

Als öffentliches Interesse versteht sich hier die Unterstellung der Richtigkeit des Prüfungszeugnisses und der damit verbundenen Rechte. Bei dem Abwägungsprozess zwischen dem Vertrauen des Betroffenen und dem öffentlichen Interesse sind eventuelle Schadensersatzansprüche des Betroffenen gegen die Prüfungskörperschaft und die Regelungen zur Amtshaftung nicht einzubeziehen.

**Günter Neumann**  
Abteilungsleiter  
Berufsbildungsrecht  
HWK Braunschweig-Lüneburg-  
Stade  
guenter.neumann@hwk-bls.de

## TERMINE

**2. BUNDESWEITE FACHTAGUNG „INNOVATIV PRÜFEN AM PC“, 24. NOVEMBER 2009, 10:00 – 16:00 UHR IN BONN**

Die Nachfrage nach aussagekräftigen Qualifikations- und Kompetenznachweisen in Wirtschaft und Gesellschaft wächst. Mit der 2. Bundesweiten Fachtagung wird ein interessanter Rahmen angeboten, sich umfassend zum Thema Prüfen am PC zu informieren. Darüber hinaus besteht die Gelegenheit, das Prüfungssystem mit neuen technischen Funktionen live zu erleben und zum intensiven Austausch im Kollegenkreis.

**VORANKÜNDIGUNG ZU PRÜFER-SEMINAREN IN 2010**

**RECHTSGRUNDLAGEN IN DER GESELLEN-PRÜFUNG – FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER**

Diese oft nachgefragten Seminare finden auch in 2010 statt. Dort werden aktuelle Änderungen im Prüfungsrecht und Prüfungsordnungen aufgearbeitet, wichtige Tipps für die Prüfungspraxis bereitgestellt und individuellen Fragestellungen behandelt. Sie werden als Tagesseminar (9.00 – 16.30 Uhr) und als QUICK-Seminar (10.30 – 15.00 Uhr) angeboten. Termine im März, April und September 2010

Die genauen Termine/Orte werden in Kürze veröffentlicht.

Nähere Informationen zu Fachtagung und Prüferseminaren:  
**Daniela Müller**, ZWH  
dmueller@zwh.de